

COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

Die Verordnung tritt mit 17. November 2020 in Kraft und gilt bis inklusive 6. Dezember 2020. Die Ausgangsregelungen gelten vorerst bis inkl. 26. November 2020.

Abstand & Mund-Nasen-Schutz



- An allen öffentlichen Orten ist ein Mindestabstand von 1 Meter gegenüber Personen einzuhalten, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.
- In öffentlichen, geschlossenen Räumen ist der Mindestabstand einzuhalten und zudem der Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Ausgangsregelung von 0–24 Uhr

Vorerst bis inkl. 26.11.2020 in Kraft



- Wichtige Ausnahmen:**
- Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
 - Betreuung und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen, familiäre Pflichten
 - Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens
 - Berufliche und Ausbildungszwecke
 - Individualsport, Spaziergänge (physische und psychische Erholung)
 - Unaufschiebbar behördliche und gerichtliche Termine

Dienstleistungen & Handel



- Weiterhin zwischen 6–19 Uhr geöffnet bleiben dürfen Lebensmittelgeschäfte, Drogeriemärkte, Banken, Post, KFZ- und Fahrradwerkstätten sowie -Verleih.
- Längere Öffnungszeiten für Apotheken und Tankstellen
- Max. 1 Kunde/Kundin pro 10 m², MNS-Pflicht, Mindestabstand
- Kundenbereiche von nicht körpernahen Dienstleistungsbetrieben dürfen weiterhin aufgesucht werden (z.B. Versicherungen, Putzereien, Schneidereien, KFZ-Werkstätten, etc.).
- Geschlossen bleiben Betriebe, die körpernahe Dienstleistungen anbieten (z.B. FriseurInnen, Nagelstudios, Piercingstudios, Massagestudios – Ausnahme: medizinische Zwecke).

Gastronomie & Hotellerie



- Gastro-Betriebe dürfen Speisen zur Abholung von 6–19 Uhr anbieten.
- Lieferservice ist 24/7 möglich.
- Die Konsumation vor Ort ist nicht erlaubt (Ausnahme: Betriebskantinen).
- Beherbergungsbetriebe dürfen nur in Ausnahmefällen, insbesondere aus beruflichen Zwecken, genutzt werden.

Universitäten & Schulen



- Kindergärten, Volksschulen und Unterstufenklassen bleiben zur Betreuung und Lernunterstützung für alle jene geöffnet, die das benötigen.
- Oberstufenklassen und Universitäten werden auf Fernunterricht umgestellt.

Öffentlicher Verkehr



- Für U-Bahnen, Züge und Busse gelten wie bisher Mindestabstand und MNS-Pflicht, auch in allen Bahnhofsgebäuden und Haltestellen.
- Für Taxis, taxiähnliche Betriebe und Fahrgemeinschaften gilt: MNS-Pflicht, pro Sitzreihe max. zwei Personen.
- Seilbahnen, Gondeln und Aufstiegshilfen bleiben für Freizeitzwecke geschlossen.

Veranstaltungen



Alle Veranstaltungen sind untersagt.

Wichtige Ausnahmen:

- Profisport
- Begräbnisse mit max. 50 Personen
- Demonstrationen
- Unaufschiebbar berufliche Zusammenkünfte
- Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken

Arbeit



- Wo möglich, soll auf Homeoffice umgestellt werden.
- MNS-Pflicht, wenn Abstand von einem Meter unterschritten wird.
- Auch weitere geeignete Schutzmaßnahmen sind möglich (feste Teams, Trennwände).

Alten- & Pflegeheime



- MitarbeiterInnen müssen einmal wöchentlich getestet werden.
- Falls Tests nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind, kann eine Maske mit hohem Standard (z.B. CPA) getragen werden.
- BewohnerInnen dürfen maximal einmal pro Woche von einer Person besucht werden (ausgenommen sind etwa Palliativ- und Hospizbegleitung sowie Seelsorge).
- BesucherInnen müssen ein negatives Testergebnis vorweisen. Wenn kein Testergebnis vorgelegt werden kann, muss durchgehend eine Maske mit hohem Standard (z.B. CPA) getragen werden.

Kranken- und Kuranstalten



- MitarbeiterInnen müssen einmal wöchentlich getestet werden.
- Falls Tests nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind, kann eine Maske mit hohem Standard (z.B. CPA) getragen werden.
- PatientInnen, die länger als eine Woche aufgenommen sind, dürfen einmal pro Woche von einer Person besucht werden (Ausnahmen u.a. bei Minderjährigen und Schwangeren).
- BesucherInnen müssen ein negatives Testergebnis vorweisen. Wenn kein Testergebnis vorgelegt werden kann, muss durchgehend eine Maske mit hohem Standard (z.B. CPA) getragen werden.

Sport



- Das Betreten von Sportstätten zum Zweck der Ausübung von Sport ist für Hobbysportler untersagt. Der Spitzensport ist davon ausgenommen.
- Individualsport im Freien ist weiterhin möglich.